

TSM-Strom vom VDN-Vorstand genehmigt

In den VDN-Nachrichten 12/03 hatten wir darüber berichtet, dass sich das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) Strom beim Vorstand des VDN im Abstimmungsverfahren befindet. Der Vorstand hat inzwischen der Einführung des TSM zugestimmt. Somit ist der VDN nun in der Lage, den schon seit längerer Zeit an ihn herangetragenen Wünschen nach der Organisation eines TSM für den Strombereich nachkommen zu können.

Nachdem jetzt die Zustimmung des Vorstandes vorliegt, werden mit Nachdruck die erforderlichen Organisationsstrukturen aufgebaut werden. Die für die Durchführung des TSM erforderlichen neutralen und unabhängigen Experten werden vorrangig aus den VDEW-Landesgruppen und -verbänden rekrutiert werden. Dadurch ist auch die erforderliche Praxisnähe gewährleistet. Die organisatorische Abwicklung des TSM wird dabei über den VDN koordiniert, so dass auch die deutschlandweite Einheitlichkeit gewährleistet ist.

Netzbetreiber, die an der Durchführung eines TSM interessiert sind, können bereits jetzt ihre Wünsche anmelden. Dabei wird um Verständnis dafür gebeten, dass in der Aufbau-phase nicht alle Überprüfungen unmittelbar nach Eingang der Anmeldung erfolgen können. Anmeldungen richten Sie bitte an hartwig.roth@vdn-berlin.de

Die genehmigte VDN-Richtlinie S 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb elektrischer Energieversorgungsnetze“ können Sie der folgenden Richtlinie entnehmen.

Weitere Informationen

Dipl.-Ing. Hartwig Roth

☎ 030 / 726 148 111

hartwig.roth@vdn-berlin.de



VDN-Richtlinie S 1000

**Anforderungen an die Qualifikation und die
Organisation von Unternehmen für den Betrieb
elektrischer Energieversorgungsnetze**

Stand: Dezember 2003

Vorwort

Das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts und seine Begründung fordern von Unternehmen für den Betrieb elektrischer Energieversorgungsnetze die Erfüllung personeller, wirtschaftlicher und technischer Voraussetzungen, um eine möglichst sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung auf Dauer zu gewährleisten.

Voraussetzung hierfür ist insbesondere eine ausreichende Qualifikation und Organisation, um eine sorgfältige Planung sowie Bau, Betrieb und die Instandhaltung der erforderlichen Versorgungsanlagen und Betriebsmittel unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheits- und Umweltvorschriften sicherzustellen.

Berlin, im Dezember 2003



© **Verband der Netzbetreiber - VDN – e.V. beim VDEW**

Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin

Tel. 030/726 148-0, Fax: 030/727 148-200

info@vdn-berlin.de, www.vdn-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort2

1 Zweck4

2 Grundsätzliche Anforderungen.....4

3 Aufgaben- und Tätigkeitsfelder4

4 Personal6

4.1 Technische Führungskraft.....6

4.2 Technische Fachkraft7

4.3 Bestellte/benannte/beauftragte Personen7

4.4 Fremdpersonal8

5 Technische Ausstattung9

6 Organisation10

1 Zweck

Diese Richtlinie enthält die Zusammenfassung von Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb elektrischer Energieversorgungsnetze.

Ziel ist es, hiermit einen Beitrag zur personellen und technischen Leistungsfähigkeit solcher Unternehmen zu leisten.

2 Grundsätzliche Anforderungen

Das Unternehmen muss über die personellen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den sicheren Betrieb und die Instandhaltung der erforderlichen Versorgungsanlagen und technischen Betriebsmittel verfügen.

Die Durchführung der hierzu erforderlichen Aufgaben und Tätigkeiten hat entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn insbesondere die technischen Regeln des VDE eingehalten werden.

Das Unternehmen muss mindestens über eine für den technischen Bereich verantwortliche technische Führungskraft gemäß Abschnitt 4.1 verfügen.

Soweit mehrere technische Führungskräfte jeweils für Teilaufgabengebiete verantwortlich sind, sind die Aufgaben eindeutig abzugrenzen, im Unternehmen bekannt zu geben, und die Koordination ist durch die Unternehmensleitung sicherzustellen.

3 Aufgaben- und Tätigkeitsfelder

Zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben muss das Unternehmen in der Lage sein, grundsätzlich folgende für die Technik relevanten Tätigkeitsfelder sach- und fachgerecht zu bearbeiten bzw. deren Erledigung sicherzustellen:

- Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Netzen, Anlagen und Schutzrichtungen (im folgenden "Stromversorgungsanlagen") mit zugehöriger Dokumentation
- Betrieb und Instandhaltung von Betriebsmitteln
- Lastführung, Lastverteilung
- Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes (z.B. Störungsannahme, Entstörung)
- Festlegung der personellen Ausstattung und Struktur
- Grundstücks- und Wegerechtserwerb
- Beschaffung von Lieferungen und Leistungen
- Lagerhaltung

Die genannten Tätigkeiten können auch durch qualifizierte Dienstleister erbracht werden. In diesem Fall sind alle Anforderungen dieser Richtlinie durch das beauftragte Unternehmen zu erfüllen. Dies gilt jedoch nicht für folgende Kerntätigkeiten:

- Festlegung der eigenen personellen Ausstattung und Struktur
- Auswahl, Anweisung und Kontrolle des eigenen Personals
- Vorgabe zur Weiterbildung des eigenen Personals
- Auswahl von Dienstleistern und Vergabe von Dienstleistungen
- Überwachung der Dienstleister und der Dienstleistungen
- Gesamtverantwortung insbesondere in bezug auf:
Arbeitsschutz, Umweltschutz, Führen eines Installateurverzeichnisses,
Vertrags- und Rechtsangelegenheiten

Dabei ist für alle Punkte unter Wahrung der Gesamtverantwortung Unterstützung durch Dienstleister möglich.

4 Personal

4.1 Technische Führungskraft

Begriffsbestimmung

Die technische Führungskraft ist im Rahmen der Aufgaben- und Tätigkeitsfelder des Abschnittes 3 insbesondere verantwortlich für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Stromversorgungsanlagen. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind ihr technische Fachkräfte in der zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlichen Anzahl unterstellt. Die technische Führungskraft muss über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten eigenverantwortlich handeln zu können.

Ausbildungsstand

Die technische Führungskraft muss verantwortliche Elektrofachkraft im Sinne der VDE 1000 sein und über die für die Errichtung und/oder den Betrieb von Stromversorgungsanlagen erforderlichen qualifizierten Fachkenntnisse verfügen. Diese werden in der Regel durch die abgeschlossene Ausbildung zum Elektroingenieur, staatlich geprüften Techniker, Industriemeister oder Handwerksmeister erworben.

Facherfahrung und Fachkenntnisse

Die technische Führungskraft muss über eine qualifizierte, in der Regel dreijährige Berufserfahrung in verantwortlicher Position im Netzbetrieb verfügen.

Die technische Führungskraft muss über die für ihre Funktion erforderlichen Kenntnisse der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik verfügen, die für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Stromversorgungsanlagen zu beachten sind.

Weiterbildung

Die technische Führungskraft muss sich in dem für ihre Funktion erforderlichen Umfang weiterbilden.

4.2 Technische Fachkraft

Begriffsbestimmung

Die technische Fachkraft ist zuständig für die Durchführung der Planung, des Baus, des Betriebs und der Instandhaltung der Stromversorgungsanlagen. Technische Fachkräfte im Sinne dieser Definition sind Ingenieure, Techniker, Meister, Facharbeiter oder sonstige Personen, die vom Unternehmen dazu beauftragt sind.

Ausbildungsstand

Die technische Fachkraft muss über eine den Anforderungen der Fachaufgaben entsprechende Ausbildung verfügen.

Facherfahrung und Fachkenntnisse

Die technische Fachkraft muss über die für die Durchführung ihrer Fachaufgaben erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik verfügen.

Die technische Fachkraft muss aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse - auch auf dem Gebiet der Arbeitsschutzvorschriften - in der Lage sein, die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen, ausführen und mögliche Gefahren erkennen zu können.

Weiterbildung und Schulung

Die technische Fachkraft muss sich durch Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen im Bereich der von ihr wahrzunehmenden Fachaufgaben weiterbilden. Das Unternehmen bzw. technische Führungskräfte gemäß Abschnitt 4.1 haben das Notwendige zu veranlassen

4.3 Bestellte/benannte/beauftragte Personen

Unternehmen für den Betrieb elektrischer Energieversorgungsnetze haben im vorgeschriebenen Umfang (siehe Leitfaden) für den technischen Bereich schriftlich insbesondere folgende Personen zu bestellen/benennen/beauftragen:

- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragte
- Gefahrgutbeauftragte
- Betriebsbeauftragte für Abfall
- Aufsichtspersonen gem. Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1
- Koordinator gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung

4.4 Fremdpersonal

Leiharbeitnehmer

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingesetzte Mitarbeiter müssen denselben Qualifikationsanforderungen entsprechen, wie sie für die Ausübung dieser Tätigkeit an das eigene Personal gestellt werden. Die auftraggebenden Unternehmen sind zur Einweisung, insbesondere auch bezüglich der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, verpflichtet und weisungsbefugt.

Mitarbeiter im Werkvertrag

Wird ein anderes Unternehmen mit der Durchführung einer bestimmten Aufgabe beauftragt, so ist das auftraggebende Unternehmen gegenüber den Mitarbeitern dieses Unternehmens nicht weisungsbefugt. Ausgenommen hiervon sind betriebsspezifische Hinweise, z.B. durch Einweisungen in die Betriebsgefahren und zum Schutz vor besonderen Gefahrenquellen, sowie Hinweise zur Auftragsausführung. Das gilt ebenfalls bei offensichtlich erkennbaren Verstößen der Fremdfirmen-Mitarbeiter gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Verhinderung sicherheitswidriger Zustände.

Die für die Beauftragung verantwortlichen Führungskräfte des Unternehmens haben sich von der erforderlichen fachlichen Eignung des Fremdunternehmens zu überzeugen und sie sich ggf. von ihm nachweisen zu lassen.

5 Technische Ausstattung

Zur Durchführung der Aufgaben für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Stromversorgungsanlagen gehört die Verfügbarkeit einer fach- und sachgerechten Ausstattung. Den Mitarbeitern sind Arbeitsmittel, Geräte und Material im erforderlichen Umfang in funktionsfähigem und in ordnungsgemäßem sicherheitstechnischen Zustand zur Verfügung zu stellen.

Dazu zählen insbesondere:

- Planwerk
- Messgeräte
- Werkzeuge
- Arbeitsvorrichtungen, z.B. zum Betätigen von Schaltern, Auswechseln von Sicherungen etc.
- Arbeitsschutzausrüstung, z.B. Spannungsprüfer etc.
- persönliche Schutzausrüstung entsprechend den Festlegungen der Unfallverhütungsvorschriften
- Fahrzeuge
- Kommunikationseinrichtungen
- Zugang zum einschlägigen Vorschriftenwerk

Für den unverzüglichen Einsatz im Störfall sind Fahrzeuge mit den wichtigsten Arbeits- und Hilfsmitteln vorzuhalten. Die Festlegung der Anzahl der Fahrzeuge orientiert sich an Größe und Struktur des Netzgebietes.

Das Unternehmen hat durch geeignete Kommunikationseinrichtungen und die entsprechende Organisation sicherzustellen, dass wichtige Informationen und Meldungen jederzeit entgegengenommen werden und an die zuständigen Stellen zur Bearbeitung weitergeleitet werden können.

6 Organisation

Das Unternehmen muss über eine geeignete Aufbauorganisation des technischen Bereiches verfügen.

Die Anforderungen an eine derartige Organisation ergeben sich aus:

- Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften
- den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Das Unternehmen muss für seine Aufbauorganisation im technischen Bereich in transparenter und überschneidungsfreier Form schriftlich festlegen:

- die Aufgabenverteilung, z.B. in einem Organisationsplan
- die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten insbesondere der Führungskräfte
- die Vertretungsregelungen
- die Organisation des Bereitschaftsdienstes
- das Beauftragtenwesen

Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Stromversorgungsanlagen muss das Unternehmen geeignete ablauforganisatorische Maßnahmen nachweisbar festlegen.

Das gilt insbesondere für Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, z.B. bei Störungen. Das Unternehmen muss Verhaltensregeln erstellen, die eine Behebung der Störung und die Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes gewährleisten.

Das Unternehmen muss Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes dokumentieren.